Der Außenarchitekt.

Von Dr. Heinrich Pudor.

„Außenarchitekt — was ist das?" — Nun, es gibt doch Innenarchitekten. Also muß es doch wohl auch Außenarchitekten geben. Es gibt doch auch Außenarchitektur und Innenarchitektur. Und wie der Innenarchitekt die Einrichtung des Hauses besorgt, besorgt der Außenarchitekt den Aufbau des Hauses. Der eine macht das Ding von außen, der andere dasselbe Ding von innen. Voilà tout.

„So lakonisch, wie du das da sagst, klingt es doch nicht so töricht. Aber worauf willst du hinaus? Willst du erklären oder spötteln?"

Nun höre: Hast du je schon gehört, daß bei irgend einem Gegenstand der eine Handwerker die Außenseite und der andere die Innenseite besorgt? Also etwa bei einem keramischen Gegenstande, oder bei einem Möbel oder bei einem plastischen Gegenstande?

Ja, bei einem Buche z. B. Der eine druckt es und der andere bindet es.

Ja, das ist aber etwas anderes. Denn der Druck und der Einband des Buches sind zwei ganz verschiedene Dinge, die von verschiedenen Händen hergestellt und von einer dritten Hand miteinander verbunden werden. Ich verlange auch nicht, daß der Außenarchitekt die Tapeten oder Vorhänge macht. Aber es scheint nur doch einigermaßen lächerlich, daß die Architektur eines Hauses von zwei Menschen besorgt wird, von einem Außen- und einem Innenarchitekten, gleich als ob beides, das Äußere und Innere nichts oder nicht viel mit einander zu tun haben. Wie nun, wenn es richtig ist, daß jedes Haus von Innen herausgebaut werden soll, aus seinem Zweck und Bedürfnis heraus? Ein Wohngebäude, ein Fabrikgebäude, ein Geschäftsgebäude, Warenhaus, Markthalle, Rathaus, Post, Bahnhof, Schulgebäude, Theater, Landhaus, Gasthof, Schloß, Burg, Kuranstalt, Museum usw. Wird nicht jedes dieser Gebäude desto vortrefflicher sein, je besser es seinem Zweck entspricht, je mehr es aus seinem Gebrauchszwecke und Bedürfnis heraus gebaut ist — also von Innen heraus und von Innen nach Außen. Für das Theater z. B. brauche ich einen amphitheatralisch sich aufbauenden Zuschauerraum und einen Bühnenraum — also müssen die Mauern und Wände so und so stehen, und folglich muß das Ding außen so und nicht anders aussehen? Oder für einen Bahnhof brauche ich Warte- und Wirtschaftsräume und hinten eine Abfahrtshalle. Also muß der äußere Aufbau so und nicht anders sein. Und so bei jedem Gebäude. Ein Wohnhaus ist zwar ein Wohnhaus, aber die Menschen, Sitten, Stände, Gewohnheiten, Neigungen, Temperamente und Gemüter sind verschieden, und je nachdem werden die Möbel, Wände und Räume ausfallen müssen und dementsprechend werden auch die Mauern und das, was man Außenarchitektur nennt, sein müssen, und folglich muß auch hier von Innen nach Außen gebaut werden. Dann aber kann unmöglich der Außenarchitekt ein anderer als der Innenarchitekt sein; der Außenarchitekt muß vielmehr zugleich und zuerst Innenarchitekt sein, er muß beides in einer Person sein, er muß das Haus erst seinem Zweck und Bedürfnis nach, seinem inneren Wohnzwecke nach im Kopfe haben und wird darnach erst die äußere Form finden können, die sich in der Tat aus dem inneren Wohnzwecke von selbst ergeben muß, die eben nichts anderes als die äußere Form des Dinges ist, die so und gar nicht anders sein kann, also so etwa, wie ein Boot, oder eine Maschine, oder ein Luftschiff oder irgendein Gerät oder Werkzeug nur diese äußere Form haben kann, die zugleich die Zweckform ist und die nichts anderes ist als das Ding von außen gesehen.

Kein Zweifel, es haftet uns von der Barockzeit her noch das unorganische des „Kulissen-" und „Fassadenbaues" an, daß wir für ein Gebäude eine schöne Außenarchitektur als ein Ding für sich ersinnen. Während doch alles, was wächst, von innen nach außen wächst. Oder hat man in der Natur schon je ein Wesen oder eine Pflanze oder eine Zelle gefunden, die von außen nach innen wächst? Nein, bei der Zelle wie bei der Pflanze ist das erste der Kern, und das Tier wächst aus dem Ei — alles, was wächst, wächst von Innen heraus, von Innen nach Außen. Dies ist der organische Weg, den wir auch bei allen technischen Arbeiten einschlagen. Warum sollen wir nun gerade bei dem Haus, in dem wir leben, anders verfahren? Warum soll gerade der Architekt verkehrt, unorganisch verfahren? Nicht einmal beim Krebs bildet sich erst die Schale, dann der Leib und das Fleisch, nicht einmal bei der Schildkröte erst der Panzer, bei keinem Wesen bildet sich erst die Haut oder der Knochen; — der Mensch würde gut daran tun, auch hierin der Natur, dieser größten Bauherrin, als Lehrmeisterin zu folgen. Und wahrscheinlich ist der Grund, daß wir in der Architektur es nicht getan haben und als Architekten so unorganisch verfahren haben, der, daß wir immer auf der Suche nach einem Stil sind und doch den richtigen Stil niemals finden. Denn auch der Stil hängt mehr mit dem Zweck, Gebrauch und Bedürfnis zusammen, als man gemeinhin denkt. Oder ist etwa der gotische Stil auf der einen, der Rokoko auf der anderen eine Sache wesentlich der Außenarchitektur, oder nicht vielmehr der Innenarchitektur, des Innenraumes, des Innenlebens — des Innenlebens in zwiefacher Hinsicht, den Raum und seine Bewohner angehend? Was war zuerst da, der gotische Stil oder das innige, übersinnliche Empfinden der Menschen jener Zeit? Was war zuerst da, der Rokokostil oder das kokett-graziöse Leben und Empfinden der Franzosen des 18. Jahrhunderts? Und so ist es mit allen Stilen und Architekturen. Nicht einmal ein Reithaus kann man von außen nach innen bauen und selbst in der altgriechischen Architektur war das erste der Mensch, sein Empfinden, sein Leben, sein Zweck. Erst im Barockzeitalter kam es auf, daß man eine Außenarchitektur unorganisch um einen Innenraum herumlegte, eine Kulisse davorstellte und eine „Fassade" mit vier Stockwerken konstruierte, während sich im Innern nur drei oder gar nur ein Kirchenschiff befand. Und von dieser unorganischen Auffassung von Architektur haben wir uns noch immer nicht völlig losmachen können. Andernfalls wäre es eben nicht möglich, daß wir ein Haus von einem Außenarchitekten bauen und von einem Innenarchitekten einrichten lassen. Hier dürfte die Wurzel fast aller baukünstlerischen Übel liegen. Der Maurer baut freilich von außen nach innen, wie von unten nach oben, und er fängt bei den Umfassungsmauern an, aber der Plan des Ganzen muß dann schon feststehen, und dieses Ganze, das Haus, muß von Innen nach Außen erdacht sein. Vielleicht kommt also der Grund, daß der verkehrte unorganische Weg sich eingebürgert hat, auch daher, daß der Maurer von außen nach innen baut, daß in der Ausführung das Haus von außen nach innen gebaut wird. Dann würden wir also heute noch wie die Wilden bauen, die erst das Stroh-

dach ihrer Hütte bauen und dann sehen, wieviel Raum sie unter dem Dach finden.

Was wir brauchen, ist eine Wohnungsbaukunst, eine Baukunst aus dem Bedürfnis, aus dem Zweck, aus dem Temperament derer heraus, die die Häuser bewohnen. Der „Fassadenbaumeister" und „Pancel-Architekt" sollten endlich ausgestorben sein.

Gemeindeverwaltungs-Gebäude.

Architekt Fritz Wehner, Stadtbaumeister in Senftenberg.

(Abbildungen auf Blatt 185—188.)

Der Entwurf ist für einen gegen 15 000 Einwohner zählenden, in starker Entwicklung begriffenen Industrieort der sächsischen Oberlausitz bestimmt. Das Baugelände liegt in einem der Bebauung neu erschlossenen Ortsteile, und zwar, wie aus dem Lageplan ersichtlich ist, an der Gabelung zweier unter einem Winkel von 30° sich schneidenden Straßen. Hier soll nun ein Platz entstehen, an dem das Gemeindeverwaltungsgebäude (Rathaus), die Kirche, die Gemeindediakonie, das Pfarrhaus, die Schule und die Post liegen, und der weiterhin von einer Feuerwache, der Apotheke, einem besseren Hotel und einem Baukgebäude umsäumt wird. In den anschließenden Straßenzügen sollen freistehende und Gruppen-Häuser mit 4,5 m tiefen Vorgärten zu Ausführung gelangen.

Auf Berücksichtigung der Bestrebungen des Heimatschutzes und auf Erzielung eines malerischen Platz- und Straßenbildes war bei der Gesamtanlage besonderer Wert zu legen, ferner auch darauf zu achten, daß der zunächst geplante Neubau des Gemeindeverwaltungsgebäudes durch bodenständige Bauart für den neuen Ortsteil vorbildlich wirken und den Neuansiedlern die Rückkehr zur heimischen Bauweise vor Augen führen soll.

Die Straßen besitzen ein Gefälle von 1 : 50, während das Gelände nach dem Kirchplatze zu 1 : 30 ansteigt. Auf dieser natürlichen Erhebung wurde die Kirche mit Turm als das die neue Ansiedlung beherrschende Wahrzeichen angeordnet. Eine steinerne Gartenmauer mit angegliederten Freitreppen grenzt den Kirch- und Schulgarten nach dem neuen Marktplatze zu ab. Der spitze Winkel der beiden sich kreuzenden Straßen wurde verbrochen und dem hier zu errichtenden Verwaltungsgebäude eine breite, mit Bäumen bepflanzte Plattform vorgelagert, in der auch einige Sitzbänke aufgestellt sind. Dem Kirchturm gegenüber ist der im Städtebau unserer älteren Mittel- und Kleinstädte so beliebte Marktbrunnen angeordnet, von vier großen Linden und einigen Ruhebänken umgeben.

Die Hauptansicht des Gemeindeverwaltungsgebäudes ist nach dem Platze und der Kreuzung der beiden Hauptstraßen zu gerichtet. Der Zugang zu den Verwaltungsräumen erfolgt von der erwähnten Plattform durch eine Pfeilerhalle, an deren Mittelloch sich der Haupteingang mit der Vorhalle und der Haupttreppe anschließt. Ein linksseitiger Nebeneingang führt zur Polizeiwache, deren Lage einen freien Ausblick über den Platz gewährt. An der rechtsseitigen Straße, von der Kirche und der Schule abgelegen und von den Verwaltungsräumen getrennt, ist der Ratskeller geplant, für den Wirtschaftsräume in ausreichender Zahl und Größe vorgesehen sind. Eine große Wohnung für den Wirt mit mehreren, als Fremdenzimmer benutzbaren Stuben ist in Verbindung mit der Gastwirtschaft, aber durch den Flur von dieser getrennt, angeordnet. Im Obergeschoß befinden sich die amtlichen Diensträume. Über der Wohnung des Wirtes befindet sich im ersten Obergeschoß die Wohnung des Gemeindevorstehers, durch den Flur mit dessen Geschäftszimmern verbunden und zugleich gesondert von den übrigen Verwaltungsräumen. Im Dachgeschoß sind Wohnungen für Polizeibeamte eingerichtet. Der Keller enthält Archivräume für das Amt, eine Waschküche, Heiz- und Kohlenkeller, sowie reichliches Gelaß für den Gastwirtschaftsbetrieb.

Das Bauwerk ist in allen Teilen massiv, aber mit Balkendecken herzustellen. Für die Architekturglieder, Gesimse, Pfeiler, Brüstungen, Gewände usw. ist bester weißer Elbsandstein zu verwenden. Für das Hauptdach ist Schieferdeckung angenommen; die Aufbauten und Erkerdächer sind mit Kupfer zu decken.

Die Baukosten werden sich auf rd. 180 000 ℳ belaufen.

Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.

Der nachstehende Erlaß der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 8. Juli 1911 enthält so viele technische Einzelheiten, die beim Entwerfen, beim Bauen oder Umbauen dieser fast an jedem Orte bestehenden Anstalten zu beachten sind, daß wir im Interesse unserer Leser einen ungekürzten Abdruck für zweckmäßig halten.

§ 1.

Größere Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Die Frontwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalte von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkte der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3.

Flure und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenräumen gegen-

überliegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4.

Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5.

Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage unter Ausschluß von Naturstein hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen, und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Rabitzmasse und dergleichen.

Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichenden Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 30 cm Auftrittsbreite und höchstens 17 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6.

Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen, die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $^1/_7$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutze gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7.

Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein; bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Tageräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8.

In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Tageräume anzusehen.

Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett, vorgesehen werden.

§ 9.

Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwicklung von der Heizeinrichtung aus und Überhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10.

Für jedes Krankenbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11.

Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12.

Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Aborträumes anzubringen.

Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranken getrennte Aborträume anzubringen.

§ 13.

In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansteckende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14.

In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe", der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15.

In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16.

Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17.

Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteil eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raume für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dache angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die reine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18.

In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19.

Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgesonderten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich, auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften für besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinnige.

§ 20.

Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Wachsäle, Lazarette, Siechenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1 bis 19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Übersichtlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Beheizung, namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21.

Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fernbleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraums in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

Arbeitsräume für diese Kranken können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22.

Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2 bis 19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23.

Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime für Nervenkranke, Anstalten für Alkoholkranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt usw. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24.

Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25.

In den Anstalten für Geisteskranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§ 20 bis 23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein. In Anstalten von 21 bis 50 Betten sind wenigstens zwei solche Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten, einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26.

Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1 bis 19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die im § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Tageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27.

Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fernbleiben, ist, genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tageräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraums in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28.

Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29.

In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kinde in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30.

In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31.

Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32.

In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 12 cbm entfallen.

Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 20 cbm entfallen.

d) Sonstige Bestimmungen.

§ 33

In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke, z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34.

Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädischen Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

§ 35.

Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 5, § 4 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 kann der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident von Berlin, für die Provinzialanstalten der Oberpräsident Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 33 befugt.

§ 36.

Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37.

Die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Ölzusatz zu Beton. Brabandt gibt im Z. d. B. 1912, 28, auf Grund eigener Versuche an, daß sich schon mit einem Zusatz von 5 % Bitumen — auf das Zementgewicht bezogen — völlige Wasserdichtigkeit erreichen läßt, daß andererseits immer durch diese Zusätze die Druckfestigkeit leidet: 7 % Zusatz verminderte diese um rd. 33 %, 14 % Zusatz bereits um 79 %. Vor einer Anwendung derartiger, besonders neuer Mittel im Großen ist es immer zweckmäßig, Versuche mit Probekörpern in richtigen Mischungen anzustellen; wenn möglich, verschiedene Mischungen zu versuchen, um zu einem zweckmäßigsten Gehalt zu kommen. Pr.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Gegen die Verflachung des Baustils gehen jetzt teilweise die Gemeinden vor. In Tageszeitungen wird darüber berichtet: Unter den Bestrebungen, die dahin gehen, den vielfach verflachten modernen Baustil in Städten und deren Umgebung auszurotten und die heimatliche Bauweise zu fördern, verdient das Vorgehen der Stadt Baden-Baden besondere Beachtung. Die dortige Stadtverwaltung hat es sich zur Aufgabe gesetzt, in den ländlichen Teilen der Stadt, in denen namentlich Neubauten entstehen, eine künstlerische und heimatliche Bauweise durchzusetzen. Zu diesem Zweck setzt die Stadt drei Anerkennungspreise von 500, 300 und 200 ℳ für Neubauten oder An- und Umbauten aus, die eine besonders glückliche Lösung der Aufgabe darstellen. Um nun gleich Anhaltspunkte und Vorbilder für die ländlichen Neu- und Umbauten zu bieten, hat der Stadtrat unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Ausschusses zur Pflege heimatlicher Kunst und Bauweise Leitsätze für Entwürfe und Ausführungen ländlicher Bauten herstellen lassen, denen gleichzeitig Abbildungen einer Anzahl vorbildlicher alter und nichtvorbildlicher neuerer Bauten aus den Ortsbezirken des Stadtgebietes beigefügt sind. Auch die Bildung des Preisgerichts, das die Entscheidung zu fällen hat, dürfte Interesse beanspruchen. Es besteht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters aus dem Baupolizeibeamten des Bezirksamtes, 2 Mitgliedern des Stadtrats, einem hinzuziehenden Künstler, dem Vorstand des städtischen Hofbauamts und dem Oberbaukontrolleur. Die Preise werden zwischen dem Bauherrn und dem bauausführenden Architekten zu gleichen Teilen geteilt, und bei besonders hervorragenden Leistungen behält sich der Stadtrat außerdem vor, dem Urheber des Entwurfes eine Anerkennung in künstlerischer Form zuteil werden zu lassen. Man wird dem Vorgehen der Stadt Baden-Baden durchaus beipflichten und nur wünschen, daß das Beispiel recht viel Nachahmung finden möge.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Der Titel „Architekt“. In einem Gutachten äußert sich die Berliner Handelskammer über die vielfach noch streitige Bezeichnung „Architekt“ folgendermaßen: „Nach den Anschauungen des Verkehrs kann sich jeder Architekt nennen, der sich mit Entwürfen und zeichnerischen Arbeiten beschäftigt, die in irgendeiner Weise mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehen. Im Verkehrsleben wird beispielsweise von Architekten für Innenausstattung, von Möbelarchitekten, Gartenarchitekten und von Architekten schlechtweg gesprochen, ohne daß hierbei an eine besondere künstlerische Befähigung gedacht wird, die wohl auch kaum,

da die Ansichten über Kunst und künstlerische Arbeiten auseinandergehen, Anhaltspunkte für die Berechtigung sich Architekt zu nennen, abgeben kann. Im Verkehrsleben erwartet man vielmehr von einem Architekten, daß er Entwürfe und Skizzen anzufertigen vermag, ohne daß es, wie beispielsweise bei Maurer- und Zimmermeistern, auf den Nachweis einer besonderen Vorbildung ankommt. Wir weisen schließlich auf die bisher ergebnislosen und teilweise auch in Architektenkreisen auf Widerspruch stoßenden Bestrebungen des Bundes Deutscher Architekten hin, eine gesetzliche Regelung des Titels „Architekt" dahingehend herbeizuführen, daß nur derjenige sich Architekt nennen darf, der lediglich zeichnerische Arbeiten für Bauten, Ausstattungen usw. gegen Entgelt liefert, ohne die Bauarbeiten gleichzeitig selbst auszuführen."

Dieses Gutachten dürfte aus mehr als einem Grunde auf Widerspruch stoßen. Befremdlich muß es ja überhaupt wirken, daß zu diesem Gutachten über die Titelfrage des Architekten die Handelskammer und nicht berufene Fachvertreter herangezogen wurden. Auch der Hinweis auf die Bestrebungen des Bundes Deutscher Architekten gibt zur Kritik Anlaß, als die Auslegung der Satzungen des B. D. A. zu Mißverständnissen führen kann.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. (Arbeiterbewegung.) Laut Mitteilung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe an der Unterweser sind die in Bremerhaven, Geestemünde und Lehe beschäftigten Bau- und Möbeltischler am 6. Juni in den Ausstand getreten. Gefordert wird eine Lohnerhöhung von 8 Pf. für die Stunde, Verkürzung der Arbeitszeit usw., dabei ist der Lohn erst im September 1911 und April 1912 um je 2 Pf. erhöht worden. Es wird ersucht, die Streikenden nicht einzustellen.

Vereinigung Breslauer Fuhrwerksbesitzer für Baufuhrwerk und Sandlieferungen. Die Vereinigung hat sich vor kurzem zum Zwecke der Selbsthilfe gegründet. Seitens der großen Sandbaggereibetriebe ist den Fuhrwerksbesitzern und Handbaggereibetrieben der Geschäftsbetrieb dadurch erschwert worden, daß sich die ersteren zu einem Kartell zusammengeschlossen haben, das sämtliche günstigen Sandplätze für sich belegt hat und den Zwischenhändlern die Preise vorschreibt. Dadurch fühlen sich diese in ihrem Gewerbebetriebe schwer geschädigt. Die neue Vereinigung hat sich nunmehr zur Abhilfe der Mißstände an die Regierung gewandt und diese hat ihr eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit zugesagt. Für das Baugewerbe ist die Angelegenheit wegen der Bausandbeschaffung gleichfalls von großem Interesse.

Rechtswesen.

sk. **Ist der Ausschluß der Gewährleistungspflicht bei städtischen Verdingungen unsittlich?** Die Stadtgemeinde Spandau hatte der Tiefbauunternehmerfirma O. Littwitz, G. m. b. H., die Ausführung dreier Brunnenbohrungen übertragen gehabt. Zwei dieser Bohrungen waren auch niedergebracht, die dritte Bohrung aber bei 5½ m deshalb eingestellt worden, weil man in dieser Tiefe auf einen großen Steinblock stieß. Die für die Bohrungen vereinbarte Vergütung hatte die Unternehmerin erhalten. Sie verlangte darüber hinaus aber noch einen Mehrpreis, weil sie die Arbeiten unter ganz anderen geologischen Verhältnissen habe ausführen müssen, als wie sie nach den Verdingungsbedingungen habe annehmen dürfen. In den Verdingungsbedingungen sei nämlich gesagt gewesen, „der Boden, wo die Bohrlöcher niedergebracht werden sollten, bestehe aus feinem Sand mit Toneinspringungen, darunter erst sei grober Kiesel und Gerölle". Statt dessen, so behauptete die Unternehmerin, sei schon in einer Tiefe von 3 m eine steinharte Tonschicht von etwa 10 bis 12 m Stärke gefunden worden. Die Stadtgemeinde berief sich dem gegenüber auf den weiteren Wortlaut der Verdingungsbedingungen, wonach eine Gewährleistung für die von ihr vermuteten geologischen Verhältnisse ausdrücklich abgelehnt worden sei. Die Unternehmer hätten selbst Probebohrungen machen sollen, ehe sie sich um die Bohrausführungen hätten bewerben dürfen. Die Unternehmerin wendete hiergegen wieder ein, dazu habe es an Raum und Zeit gefehlt. Die Stadt müsse für die in den Verdingungsbedingungen enthaltenen Angaben über die Erdverhältnisse deshalb einstehen, weil bisher bei allen von ihr ausgeführten Bohrungen dicht unter der Oberfläche schon eine feste Tonschicht gefunden worden sei, was den städtischen Beamten, die die Ausschreibungen unternommen hätten, bekannt gewesen sei. Das Verhalten der Stadt komme direkt einer Arglist gleich. Landgericht und Kammergericht Berlin hatten aber zugunsten der Stadtgemeinde entschieden und die Klage der Unternehmerin abgewiesen. Die Mehrforderungen der Klägerin seien weder auf Grund des Bohrvertrages berechtigt, noch etwa deshalb, weil der Ausschluß der Gewährleistung bei der Verdingung den guten Sitten widerstreite. Selbst wenn der Unternehmerin über die Festigkeit des Bodens unwahre Angaben gemacht sein sollten, die den Glauben hätten erwecken können, die Bohrungen würden sich viel leichter bewerkstelligen lassen, so scheitere die Klage trotzdem daran, daß die Gewährleistungspflicht der Stadt Spandau in den Lieferungsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Bestimmte Angaben habe die Stadt in den Verdingungsbedingungen überhaupt nicht gemacht, sondern nur gesagt, daß die geologischen Verhältnisse „voraussichtlich" so wie angegeben sein würden. Ein Haftungsausschluß in Verdingungsbedingungen sei durchaus nicht unsittlich. Anders liege die Sache nur, wenn Arglist der städtischen Beamten vorliege, denn die Haftung für Arglist könne gesetzlich nicht ausgeschlossen werden. Für eine solche Arglist fehle aber jeder Beweis und es fehle auch jeder Anhalt dafür, daß die städtischen Beamten etwa in irregeleitetem Amtseifer, der Stadt zu dienen, wissentlich falsche Angaben gemacht hätten. Die Klage der Firma sei sonach nichts anders als der Versuch, den durch Unterbietung bei der Verdingung erlittenen Schaden in irgend einer Weise ersetzt zu erlangen. Möge vielleicht auch das Verdingungsverfahren, wie es besonders von manchen Stadtverwaltungen beliebt werde, nicht einwandfrei sein und von den Volkswirtschaftlern verworfen werden, unsittlich im Rechtssinne sei es nicht, und deshalb sei es auch unmöglich, die Klage auf § 826 BGB. zu stützen. Auch der gegen dieses Urteil von der Unternehmerin beim Reichsgerichte eingelegte Einspruch blieb erfolglos und wurde zurückgewiesen. (Urteil des Reichsgerichts vom 16. April 1912. Aktenzeichen: VII. 463/11. Nachdruck verboten.)

Bücherschau.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung von Professor Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst. Erschienen bei B. G. Teubner, Leipzig, in der Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt. Preis 1,25 *M.*

Eine kurze, treffende und verständliche Darstellung aller einschlägigen Fragen mit vielen Literatur- und statistischen Angaben. Der erste Teil behandelt den Arbeiterschutz, der zweite die Arbeiterversicherung. Besonderes Interesse erwecken die zahlreichen Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung und die Verhältnisse in andern Staaten. Die völlig sachliche Art der Darstellung dieses „kostbarsten Gegenstandes" unserer Reichsgesetzgebung macht das Buch auch besonders für Volks- und andere Arbeiterbüchereien geeignet — leider enthält die Arbeit aber so viele Fremdwörter, daß von einer Gemeinverständlichkeit kaum mehr die Rede sein kann. Die hohe Kulturaufgabe, die sich der Verlag mit der Herausgabe einer „Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen" stellt, bleibt ungelöst, solange die Mitarbeiter nicht wirklich gemeinverständlich schreiben. Was soll sich z. B. der gemeine Mann unter dem schönen Wort „Produktionsfunktionäre" denken (Seite 49)? Er wird angesichts dieser Gelehrsamkeit kaum zu vermuten wagen, daß das einfache Arbeiter oder Arbeitnehmer sind, wie man heute etwas volltönender sagt. Pr.

Handelsteil.

Ziegel.

Berlin. Die Preise für Ziegel, Zement und Gips in der 2. Hälfte des Monats Mai 1912 (im Verkehr zwischen Steinhändlern und Konsumenten, bei größerem Bedarf) sind von der bei den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin bestehenden Ständigen Deputation für Ziegelindustrie und Ziegelsteinhandel wie folgt ermittelt:

	Mark für das Tausend
Hintermauerungsziegel I. Klasse	21,00—22,25
desgl. per Bahn bezogen	22,00—23,25
(Hintermauerungsziegel II. Kl. sind 1 M billiger)	
Hintermauerungsklinker I. Klasse	25,00—29,00
Brettziegel von der Oder	26,00—30,00
Hartbrandziegel vom Freienwalder Kanal u. v. d. Oder	26,00—30,00
Klinker	27,00—36,00
Birkenwerder Klinker	36,00—60,00
Rathenower Handstrichziegel	38,00—41,00
desgl. desgl. zu Rohbauten	41,00—46,00
desgl. Maschinenziegel, Ia Verblender	43,00—50,00
desgl. desgl. II „	40,00—45,00
desgl. Dachziegel	34,00—40,00
Poröse Vollziegel	28,00—30,00
„ Lochziegel	25,00—30,00
Chamotteziegel	80,00—100,00
Lausitzer gelbe Verblender	45,00—60,00
Berliner Kalksandsteine	20,00—21,50
Zement, pro 170 kg netto	5,70— 6,00
Stern-Zement, pro 170 kg netto	6,00— 6,75
Putz-Gips, pro Sack = 75 kg, frei Bau,	1,60— 1,80
Stuck-Gips, einschl. Verpackung	1,70— 2,00

Die Preise verstehen sich für Wasserbezüge in Ladungen frei Kahn ausschl. Ufergeld, für Bahnbezüge frei Waggon, Eingangsbahnhof; ab Platz erhöhen sich die Preise um 0,50—1,00 M für das Tausend bei Wasserbezug.

Ein ungünstiges Urteil über Schlackensteine hat vor kurzem die Handelskammer Frankfurt a. M. der dortigen Eisenbahndirektion gegenüber abgegeben. Die Eisenbahndirektion hatte bei der Kammer angefragt, ob ein Bedürfnis für die Aufnahme der Schlackensteine in den Ausnahmetarif 5 m vorliege. Ein größeres Eisenwerk im Bezirke der Eisenbahndirektion hatte sich, um seinen Absatz zu erweitern, an diese mit einem entsprechenden Ersuchen gewandt, und auf ihre Rückfrage in dieser Angelegenheit erhielt die Eisenbahndirektion von der Kammer folgende Antwort: „Wir vermögen ein Bedürfnis der Aufnahme von Schlackensteinen in den Ausnahmetarif 5 m nicht anzuerkennen, da diese Maßnahme nach den von uns angestellten Erhebungen weder im Interesse der hiesigen Bau- noch Backstein-Industrie liegt.

In der Umgebung von Frankfurt befinden sich Ziegeleien in großer Anzahl. Diese sind in der Lage, jährlich ein Quantum von etwa 175 Millionen Ziegelsteinen herzustellen. Da der normale Bedarf ein wesentlich geringerer ist, so liegt u. E. keine Veranlassung vor, auch noch Steinen von auswärts durch Ermäßigung des Frachtarifs ein größeres Absatzgebiet zu verschaffen, zumal die bestehenden Ziegeleien in den letzten Jahren über schlechte Resultate zu klagen haben. Die hiesigen Ziegeleien haben sich viele Jahre hindurch in Zeiten einer schlechten Konjunktur und insbesondere während des Bauarbeiterstreiks in sehr mißlicher Lage befunden; noch heute sind Preisunterbietungen häufig zu bemerken. Durch die angebahnte Syndizierung ist beabsichtigt, solidere Verhältnisse zu schaffen.

Da die Schlackensteine aus Abfallmaterial hergestellt werden, sind die Eisenwerke in der Lage, ihre Steine mit etwa 12 M pro Mille frei Waggon zu verkaufen, während die Ziegeleien bei geringem Verdienst mit etwa 20 M pro Mille frei Waggon zu verkaufen gezwungen sind. Im übrigen ist das hierorts übliche Ziegelerzeugnis ein vorzügliches Baumaterial, mit dem die Schlackensteine in der Qualität nicht konkurrieren können. Die aus Schlacken mit Zementzusatz hergestellten Steine leiden insbesondere, wenn sie einmal feucht geworden sind, an einer starken Aufspeicherung des Feuchtigkeitsgehaltes und sind daher den von den Ziegeleien produzierten Steinen gegenüber als minderwertig zu bezeichnen. Die hiesige Bauindustrie verwendet aus diesem Grunde Schlackensteine nur in solchen Gebieten, wo gute Ziegelsteine zu annehmbaren Preisen nicht zu haben sind."

Zement.

Oberschlesische Portland-Zement- und Kalkwerke. Wie berichtet wird, kommt im laufenden Jahre ein dritter Drehofen in Betrieb.

Die neue Zementfabrik, die, wie schon berichtet, der bekannte rheinische Großindustrielle Thyßen in Ruedersdorf zu erbauen beabsichtigt, soll eine vorläufige Jahresproduktion von 3 Millionen Zentnern haben. Ende 1913 soll das Werk in Betrieb genommen werden.

Vom russischen Zementhandel. Wie berichtet wird, wird die Erbauung einer neuen Zementfabrik in Lodz mit einem Grundkapital von $1^1/_2$ Mill. Rubel beabsichtigt.

Holz.

Ostdeutscher Holzmarkt. Der Weichselmarkt zeigte in der letzten Zeit ein ruhiges Gepräge, und auch die neuen Zufuhren waren nicht bedeutend. Die Sägewerke hatten mit dem Einkauf wegen der hohen Preise sehr zurück. Infolge der höheren Wasserstände haben sich die Zufuhrverhältnisse wesentlich verbessert; allerdings dürfte gemeldetes Hochwasser die Zufuhr auf kurze Zeit unterbrechen. In Brettern ist das Geschäft sehr ruhig, da die ostdeutschen Platzhändler ihren Bedarf zunächst eingedeckt haben. Die Bautischlerei hat nur wenig Beschäftigung und die geringe Bautätigkeit läßt auch für die nächste Zeit kein besseres Geschäft erwarten.

Vom Rhein wird berichtet, daß der Markt in rauhen, süddeutscher Brettware wieder belebter ist und die Kundschaft größere Kauflust zeigt. In schmaler Ware ist das Angebot groß, während breite Bretter lebhafte Beachtung fanden. In geschnittenen Tannen- und Fichtenbauhölzern ist der Markt gleichfalls belebt. Die Preise zeigten eine Aufwärtsbewegung.

Eisen.

Am Stabeisenmarkt sind in letzter Zeit in Westfalen Unterbietungen seitens der Händler gemacht worden. Diese Unterbietungen dürften aber nur lokaler Natur und darauf zurückzuführen sein, daß die Händler zur Erledigung ihrer Abnahmeverpflichtungen gedrängt werden. Die Werke sind nach wie vor gut beschäftigt, so daß für sie ein Anlaß zu Preisermäßigungen nicht vorliegt.

Erhöhung der Bandeisenpreise. Die rheinisch-westfälische Bandeisenvereinigung hält in nächster Zeit eine Versammlung ab; auf der Tagesordnung steht u. a. ein Antrag auf Preiserhöhung um 5 ℳ für die Tonne. Die Auslandspreise sind inzwischen um 2,50 ℳ für die Tonne mit sofortiger Gültigkeit erhöht worden.

Verschiedenes

Kokosfaser als Füll- und Bindestoff für Gipsdielen, Rolldecken und für Stuckzwecke. Preise sind bereits um 1 Sterl. für die Tonne höher und der Markt ist sehr fest.

Helle Faser: Unverändert. Ludolph Struve & Co.

Errichtung einer Oberschlesischen Kommunal-Hypotheken- und Baubank. Zu einem Zweckverband zur Errichtung einer Oberschlesischen Kommunal-Hypotheken- und Baubank auf gemeinnütziger Grundlage haben sich die Städte Beuthen O.-S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Ratibor, Tarnowitz und die Landgemeinde Zabrze vereinigt. Die Bank hat sich u. a. folgende Aufgaben gestellt. Auf Grundstücke in den Bezirken der Verbandsmitglieder sowie in den angrenzenden Landkreisen sollen Darlehen gegen erststellige hypothekarische Sicherheit gewährt werden. Die Darlehen sind, wie berichtet wird, auf seiten der Bank unkündbar, auf seiten der Schuldner kündbar, die Beleihung erfolgt bis zur Höhe von 65 v. H. des Werts der zu beleihenden Grundstücke. Darlehen bis zur Höhe von 75 v. H. des Wertes der zu beleihenden Grundstücke sind auf seiten der Bank und der Schuldner mit halbjähriger Frist kündbar. Baugelddarlehen sollen zu mäßigem, nicht wechselndem Zinsfuße hergegeben werden. Die dem Verbande angeschlossenen Gemeinden entsenden in den Verwaltungsausschuß ein Mitglied, übersteigt die Einwohnerzahl einer Gemeinde 40 000, so entsendet dieselbe zwei Mitglieder, übersteigt sie 80 000, so sind drei Vertreter zu entsenden usw. Der Bürgermeister bzw. Vorsteher jeder einzelnen Gemeinde gehört dem Verbandsausschuß ohne Wahl an. Innerhalb drei Monate nach der Genehmigung der Satzungen haben die Verbandsmitglieder einen Betrag von 250 000 ℳ in bar an die Kasse des Verbandes einzuzahlen. Der Betrag verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner, wie sie bei der Volkszählung 1910 ermittelt worden sind. Die Überschüsse der Bank sollen zur Bildung eines Sicherheitsvermögens und zur Tilgung der Schuldverschreibungen verwendet werden. Darüberhinaus zur Verfügung stehende Überschüsse können unter die dem Verbande angeschlossenen Gemeinden verteilt werden. Die Verbandsmitglieder sind gehalten, diese Überschüsse nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Grundstücks- und Hypothekenmarkt.

Berlin. (Wochenbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Makler.) Am Hypothekenmarkte waren einige Banken in der Lage Abschlüsse zu tätigen, auch war Privatgeld in kleineren Posten am Markte, doch ist in den Zinsbedingungen eine Änderung nicht eingetreten.

Notiert wurden: Pupillarisch erststellige Eintragungen 4 vH., sonstige feine Anlagen $4^1/_8$—$4^1/_4$—$4^3/_8$ vH., Institutsgelder $4^1/_4$—$4^1/_2$ vH., Vororishypotheken $4^1/_2$—$4^5/_8$ vH., Baugelder 5—$5^1/_2$ vH., zweite Stellen in bester Lage hinter niedrigen Eintragungen 5 vH., sonstige Appoints $5^1/_2$—6 vH., Institutsgelder bedingen 1—$2^1/_2$ vH. Abschlußprovision.

Das Grundstücks- und Baustellengeschäft war ruhig. Nur einige Besitzveränderungen kleineren Umfanges sind zu verzeichnen.

Geschäftsberichte.

Beamten-Wohnungsverein zu Breslau. Mit dem Kalenderjahre 1911 beendete der Beamten-Wohnungsverein zu Breslau, e. G. m. b. H., sein 11. Geschäftsjahr. Der Verein besitzt an Grundstücken nunmehr die Häusergruppen Michaelisstraße 50, 52, 54, Bohrauer Straße 72 bis 76 mit Steinstr. 82, Yorkstraße 14 bis 20 und Buddestraße (Gubenstr. 30 bis 36) zusammen 32 Häuser mit 382 Wohnungen und einigen Läden. Der Bau- und Bodenwert dieser Grundstücke betrug bei der Fertigstellung der einzelnen Gruppen zus. 2 845 018 ℳ. Vom Bauwert hat die Genossenschaft aus dem erzielten Reingewinn im Laufe der Jahre bereits 98 866 ℳ abgeschrieben, so daß nach der für das Jahr 1911 vorgelegten Bilanz die Grundstücke noch mit zus. 2 746 152 ℳ zu Buche stehen. Die seit der Erwerbung eingetretene Wertsteigerung des Grund und Bodens der einzelnen Häusergruppen ist in dieser Summe nicht enthalten, weil diese Wertsteigerung bei der Unverkäuflichkeit der Grundstücke nicht realisiert werden kann; sie bildet eine stille Reserve der Genossenschaft als Gewähr für deren Rentabilität und Sicherheit. An sonstigen Wertobjekten (Geschäftseinrichtung, Kautionen usw. besitzt die Genossenschaft zus. 88 952 ℳ, darunter sichere 4prozentige Wertpapiere im Kurswerte von 60 216 ℳ. — Auf das Geschäftsguthaben sind von den Mitgliedern bereits eingezahlt 260 697 ℳ. Der Geschäftsanteil beträgt 300 ℳ. Außerdem sind von den Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins übernommene Schuldverschreibungen in Höhe von 92 900 ℳ. Die Schuldverschreibungen werden in Stücken zu 100 und 500 ℳ ausgegeben, sind mit 4 v. H. fest verzinslich und werden auch an Nichtmitglieder abgegeben. Die auf den Grundstücken der Genossenschaft haftenden, zum Teil mit $^1/_2$ und 1 v. H. amortisierbaren Hypothekenschulden belaufen sich noch auf 2 398 420 ℳ, nachdem von der ursprünglichen Schuldsumme im Laufe der Zeit bereits der Betrag von 57 280 ℳ getilgt worden ist. Die Genossenschaft besitzt nach dem in der Hauptversammlung für 1911 erstatteten Jahresberichte an Reserven den gesetzlichen Reservefonds in Höhe von 10 963 ℳ, den Bauerneuerungsfonds mit 11 852 ℳ und einen Hilfsreservefonds von 9128 ℳ. — Aus dem am Schlusse des Jahres 1911 verbliebenen Reingewinn von 15 765,54 ℳ werden den Reservefonds wiederum 5668 ℳ zugeführt, so daß diese nunmehr 37 611 ℳ betragen; der Rest des Reingewinns wird den Mitgliedern als 4prozentige Dividende auf die Geschäftsanteile zugeschrieben und soweit die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind, bar ausgezahlt.

Die Bautätigkeit der Genossenschaft hat seit der Fertigstellung der Häusergruppe in der Buddestraße geruht, soll aber jetzt wieder aufgenommen werden, und zwar gedenkt die Genossenschaft in einer der der Stadt Breslau anzugliedernden Vorortgemeinden eine größere Anzahl von Häusern für eine Familie oder mehrere Familien zu errichten. Die Baupläne sind bereits soweit gediehen, daß an die Finanzierung des Projekts herangegangen werden konnte. — Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Königliche Eisenbahndirektion in Breslau.

Inhalt.

Der Außenarchitekt. — Gemeindeverwaltungs-Gebäude. — Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen. — Verschiedenes. — Handelsteil.

Abbildungen.

Blatt 185—188. Arch. Fritz Wehner, Stadtbaumeister in Senftenberg: Gemeindeverwaltungs-Gebäude.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ☐ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.